

# Elterninfo

## **Eigenbeteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde im Schuljahr 2016/2017**

### **Rechtliche Grundlagen**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gem. § 114 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes zuständig für die Organisation und Finanzierung der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die im Kreisgebiet ihre Wohnung haben und eine Grundschule oder die Klassenstufen 1-10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren außerhalb des Kreises besuchen.

Die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung regelt, welche Kosten übernommen werden können.

Nach § 114 Abs. 2 des Schulgesetzes kann die Satzung vorsehen, dass die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler an den Kosten der Schülerbeförderung angemessen beteiligt werden (Eigenbeteiligung).

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in § 10 der Satzung die Erhebung einer Eigenbeteiligung geregelt.

### **Die Eigenbeteiligung**

Von den Eltern bzw. der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler ist ein Eigenanteil an den Kosten der Schülerbeförderung zu zahlen. Der Eigenanteil wird grundsätzlich **vor Beginn des Schuljahres** als **Jahresbeitrag** erhoben.

Eine monatsweise Berechnung erfolgt bei Neuaufnahme in die Schule und bei umzugsbedingter Veränderung der Wohnung ohne gleichzeitigen Schulwechsel während des laufenden Schuljahres. Gleiches gilt beim Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres in Form einer Erstattung je vollen Monat nach Rückgabe der Zeitkarte bzw. des Berechtigungsnachweises.

#### **a) Schulart**

Die Zahlung des Eigenanteils gilt für alle an der Schülerbeförderung **teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10** der nachfolgend aufgeführten Schularten:

- Grundschulen
- Regionalschulen
- Gemeinschaftsschulen
- Gymnasien
- Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache

#### **b) Art der Beförderung**

Die Eigenbeteiligung ist unabhängig davon, ob die Schülerbeförderung

- im Bahn-Linienverkehr
- im Bus-Linienverkehr
- mit Bussen eines von Schulträgern beauftragten Unternehmens
- mit Taxen
- mit schulträgereigenen Fahrzeugen

durchgeführt wird.

### c) Höhe der Eigenbeteiligung / Geschwisterregelung

Der Eigenanteil beträgt pro Schuljahr für das **1. Kind 84,00 €**.  
Nehmen mehrere Kinder einer Familie die Schülerbeförderung in Anspruch, ermäßigt sich der Eigenanteil für das **2. Kind auf 24,00 €**.  
Ab dem **3. Kind** wird **kein Eigenanteil** erhoben.

Berücksichtigt werden hierbei die Kinder, die **tatsächlich** Leistungen der Schülerbeförderung **in Anspruch nehmen** und eine öffentliche allgemein bildende Schule der **Jahrgangsstufen 1 – 10 besuchen**. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gilt das älteste Kind als erstes Kind und das zweitälteste Kind als zweites Kind.

Die Ermäßigung für das 2. Kind bzw. die Befreiung ab dem 3. Kind ist bei dem jeweils zuständigen Schulträger zu beantragen.

### d) Ermäßigungen

#### ***Empfänger von Wohngeld (WoGG), Kinderzuschlag (BKGG)***

Die Eigenbeteiligung **entfällt**, soweit für die Eltern oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler Wohngeld oder ein Kindergeldzuschlag gewährt wird.

→ Bitte eine Kopie des Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbescheids **hier** einreichen.

An das Amt Mittelholstein, FB IV adressieren und den **Name des Kindes** und der **Schule** vermerken!

#### ***Empfänger von Leistungen SGB II („Hartz IV“)***

Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei dem für sie zuständigen **Jobcenter** beantragen.

#### ***Empfänger von Leistungen SGB XII und AsylbLG***

Bezieher von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt können die Erstattung des zu zahlenden Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei der für sie zuständigen **Amtsverwaltung** beantragen.

### e) Sommerregelung

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig die Eigenbeteiligung. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen.

Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

